

VORBERICHT

Vorbericht

Der Landtag NRW hat am 12.12.2018 das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.12.2018 bekanntgemacht worden ist. Die zugehörige neue Kommunalhaushaltsverordnung, die die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung ersetzt, wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 19.12.2018 veröffentlicht. Entgegen der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände galten die beschlossenen Änderungen nach dem Gesetz bereits für den Haushalt 2019. Allerdings hat auch der Gesetzgeber erkannt, dass dies so nicht umsetzbar war; das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat nämlich mit Verfügung vom 15.02.2019 die Aufsichtsbehörden wie folgt angewiesen: „Im Hinblick auf die Haushaltssatzung 2019 bitte ich Sie, es zu akzeptieren, wenn die vorgelegten Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Jahr die Haushaltssatzung beschlossen bzw. zur Genehmigung vorgelegt wird. Auch für den Fall, dass die Kommune einen Doppelhaushalt für die Jahre 2019/2020 vorlegt, bitte ich zu akzeptieren, wenn die Unterlagen den bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen entsprechen.“

Vor diesem Hintergrund entsprach der Haushaltsplan 2019 noch „altem“ Recht, die Haushalte ab 2020 „neuem“ Recht.

Für die Haushaltsaufstellung 2021 ist zudem das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020 sowie die hierauf fußenden Änderungen in der o.a. Kommunalhaushaltsverordnung zu beachten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ist dem Haushaltsplan als Anlage ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts ergibt sich aus § 7 KomHVO. Nach dessen Absatz 1 soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Absatz 2 trifft hierzu konkretisierende Bestimmungen.

Der vorliegende Vorbericht beinhaltet auch Kennzahlen des GPA-Kennzahlensets. Hier können sinnvoll jedoch nur die Kennzahlen verwandt werden, die sich mit reinen Planwerten darstellen lassen. Demnach finden sich keine Kennzahlen, die in irgendeiner Weise Bezug zur Bilanz haben. Die dargestellten Kennzahlen beziehen sich naturgemäß rein auf den vorliegenden städtischen Haushalt.

1.Eckpunkte des Haushaltes 2021 sowie der Finanzplanung 2020 – 2024

Software

Seit 2020 ist der städtische Haushalt in der Finanzsoftware infoma new systems (kurz: infoma) erstellt.

Gliederung des städtischen Haushalts

Der Haushaltsplan 2021 weist wie die Vorjahrespläne folgende Gliederungselemente auf:

In der **ersten** Ebene

- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan

In der **zweiten** Ebene

- Teilergebnispläne der einzelnen Produktbereiche
- Teilfinanzpläne der einzelnen Produktbereiche

Diese Teilpläne sind vom Grundsatz her so aufgebaut wie die Gesamtpläne.

In der **dritten** Ebene

unterhalb der Produktbereiche werden die Teilpläne für die einzelnen Produkte dargestellt.

In diesen Teilplänen sind die Sachkonten einzeln ausgedruckt.

Investive Ein- und Auszahlungen finden sich summarisch je Sachkonto im jeweiligen Teilfinanzplan A, in dem jedoch die einzelnen Investitionsmaßnahmen nicht zu erkennen sind; letztere sind im Teilfinanzplan B (Finanzplan nach Investitionen) dargestellt, dort gegliedert nach Investitionsgruppen. Vereinfacht dargestellt beziehen sich dabei mit „09“ oder „78“ beginnende Sachkonten auf Auszahlungen, mit „38“ oder „68“ beginnende Sachkonten auf Einzahlungen.

Da die Software keine Möglichkeit bietet, Investitionsmaßnahmen unterhalb der vom Rat beschlossenen Wertgrenze von 25.000 € summarisch abzubilden, mussten zwangsläufig auch diese Maßnahmen einzeln dargestellt werden.

Die darzustellenden Rechnungsergebnisse 2019 wurden aus der KIRP- in die infoma-Logik „übersetzt“, was in der Einzelaufteilung an manchen Stellen zu Abweichungen in der Aufteilung führen kann.

Zu jedem Produkt ist eine stichwortartige Beschreibung beigefügt, ebenso wie Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen.

In den Produkten, in denen bereits im Vorjahr Ziele und Kennzahlen im Haushalt dargestellt waren, wurden diese aktualisiert. Sie finden sich jeweils hinter den Erläuterungen zu den vorgenommenen Veranschlagungen im einzelnen Produkt.

Enthalten ist zudem weiterhin eine Kennzahlenbetrachtung auf Gesamtebene und Planzahlenbasis. Vergleichsbasis sind die haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen der GPA NRW aus der überörtlichen Prüfung (IST-Werte) der mittleren kreisangehörigen Kommunen (Prüfungen ab 2013), und zwar das Vergleichsjahr 2013, Datenstand: Schlussauswertung. Als Vergleichswert wurde hierbei der Median gewählt, also der Wert einer Auflistung von Zahlenwerten, der an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte der Größe nach sortiert.

Veränderungen in der Verwaltungsorganisation zum 01.01.2021

Zum 01.01.2021 sind keine Änderungen in der Verwaltungsorganisation mit Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und / oder die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgt.

2. Angaben gemäß § 7 Absatz 2 KomHVO

§ 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO ist im Vorbericht zunächst darzustellen, welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden.

Die Unterdeckung des Haushaltes 2021 beträgt rund 27,7 Mio. €.

Im Haushaltsjahr 2021 werden folgende wesentliche Ziele und Strategien verfolgt:

- Im Bereich Stadtentwicklung vor allem die Innenstadtentwicklung durch ein Integriertes Handlungskonzept und ebenso die Stärkung des Einkaufsstandortes durch Förderprojekte;
- Im Bereich des Brandschutzes vor allem die Stärkung der Freiwilligen Feuerwehr;
- Im Bereich des Klimaschutzes die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes und eines Mobilitätskonzeptes sowie die Wiederaufforstung von Wald
- Im Bereich der Wohnraumversorgung die Entwicklung weiterer Wohngebiete;
- Im Bereich Infrastruktur die Bereitstellung weiterer Kindergartenplätze;
- Im Bereich der Finanzen eine Sicherung der erwirtschafteten Rücklagen.

Gegenüber dem Vorjahr wird mit folgenden wesentlichen Änderungen gerechnet:

- Erhöhung der Kreisumlage;
- Rückgang der Gewerbesteuererträge;
- Rückgang der Schlüsselzuweisungen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO

Nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen darüber enthalten, wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden.

Finanzlage im Allgemeinen

Der Haushalt 2019 stellte sich - insbesondere bedingt durch Einmaleffekte bei der Gewerbesteuer und deren unterschiedlich zeitversetzte Folgewirkungen beim interkommunalen Finanzausgleich sowie der Einheitslastenbeteiligung - in den Ergebnissen wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung	Überschuss
2019		9.911.123,08 €

Das Haushaltsjahr 2020 stellte sich in Entwurf bzw. endgültigem Haushalt planerisch wie folgt dar:

Jahr	HPI-Entwurf		 	Endgültiger HPI	
	Überdeckung	Unterdeckung		Überdeckung	Unterdeckung
2020		10.774.792 €	- 122.852 €		10.897.644 €
2021	1.471.515 €		- 573.919 €	897.596 €	
2022	734.562 €		- 1.706.074 €		971.512 €
2023	2.632.387 €		-1.031.209 €	1.601.178 €	

Der vorliegende Haushaltsplan 2021 weist Überschüsse / Unterdeckungen wie folgt auf:

Jahr	Unterdeckung	Überschuss
2021	27.713,088 €	
2022	5.885.734 €	
2023	4.103.634 €	
2024	1.425.705 €	

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den Gesamtplänen werden die wesentlichen Faktoren dargestellt, die zu diesen Planwerten geführt haben.

Gesamtpläne

Es muss an dieser Stelle zunächst darauf hingewiesen werden, dass die aktuelle Corona-Krise massive Auswirkungen auf das gesamte Leben und damit auch auf die wirtschaftlichen Strukturen hat. Die Kommunen sind vielfältig betroffen. Für Abwehrmaßnahmen sind Mittel im Haushalt 2021 vorgesehen, wie sie auch bereits in 2020 verausgabt werden mussten. Ebenso hat die Stadt mit Maßnahmen die ehrenamtliche Arbeit der Vereine unterstützt oder will mit Fördermitteln die Attraktivität des Einkaufens in der Innenstadt zu verbessern. Die Stadt agiert auch unterstützend gegenüber Unternehmen, indem in begründeten Einzelfällen der Vollzug anstehender Forderungen entsprechend den Vorgaben zinslos ausgesetzt werden. Die weitere Entwicklung der Pandemie und ihre Auswirkung auf die Volkswirtschaft und letztlich auf die Haushalte aller staatlichen Ebenen ist letztlich nicht zu überblicken. Der städtische Haushalt geht in seiner Aufstellung planerisch davon aus, dass z.B. Veranstaltungen wie Kirmessen stattfinden werden. Hier wird die Umsetzung abzuwarten sein.

Wie im Jahr 2020 bleibt die Entwicklung des Haushalts zu beobachten und erforderlichenfalls zu reagieren.

Der Haushalt sieht Bilanzverbesserungen nach dem NKF-CIG vor. Auch wenn die Bilanzierungshilfe unter kaufmännischen Aspekten kritisch zu betrachten ist, hat die Stadt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben coronabedingte Mindererträge, Mehraufwendungen und Minderaufwendungen ermittelt. Diese sind in der Anlage zum Vorbericht dargestellt. Die Gesamtsumme ist jeweils als außerordentlicher Ertrag erfasst und eingeplant.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wurden im Bereich der Gebäudewirtschaft verwandt und ebenso für IT-Beschaffungen in der Schulverwaltung eingesetzt. Hierzu wird an den entsprechenden Positionen berichtet.

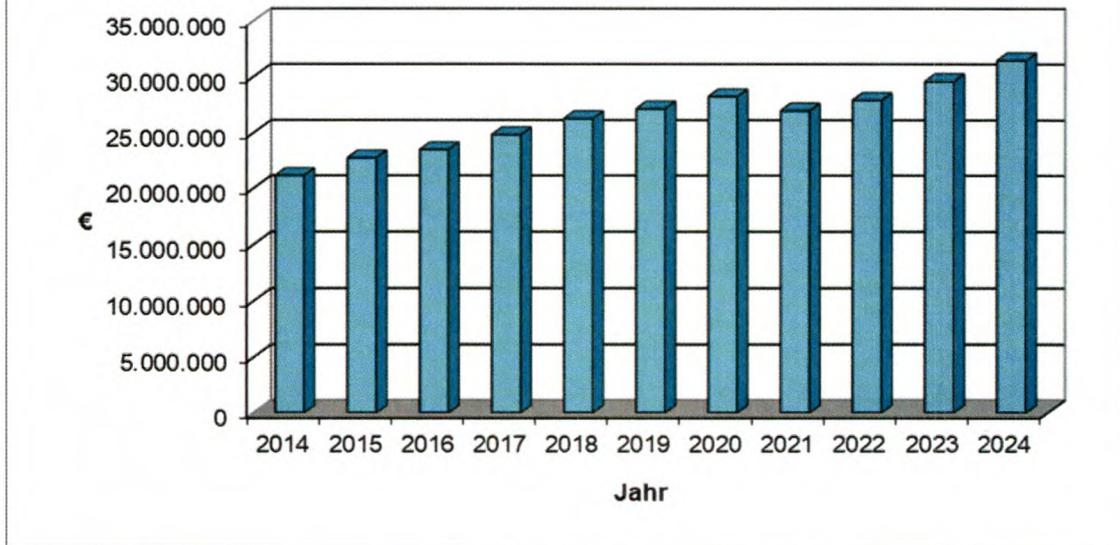
Erträge

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Für die Ermittlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wurden die Werte des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (im Folgenden: MHKBG) vom 30.10.2020 (im Folgenden: OD) zugrunde gelegt. Gleiches gilt im Übrigen grundsätzlich auch für die Ermittlung des städtischen Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

Auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2021 – 2024 wurden durch Anwendung der für Euskirchen aktuell geltenden Schlüsselzahl die eingestellten Beträge ermittelt.

Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 2014 bis 2024



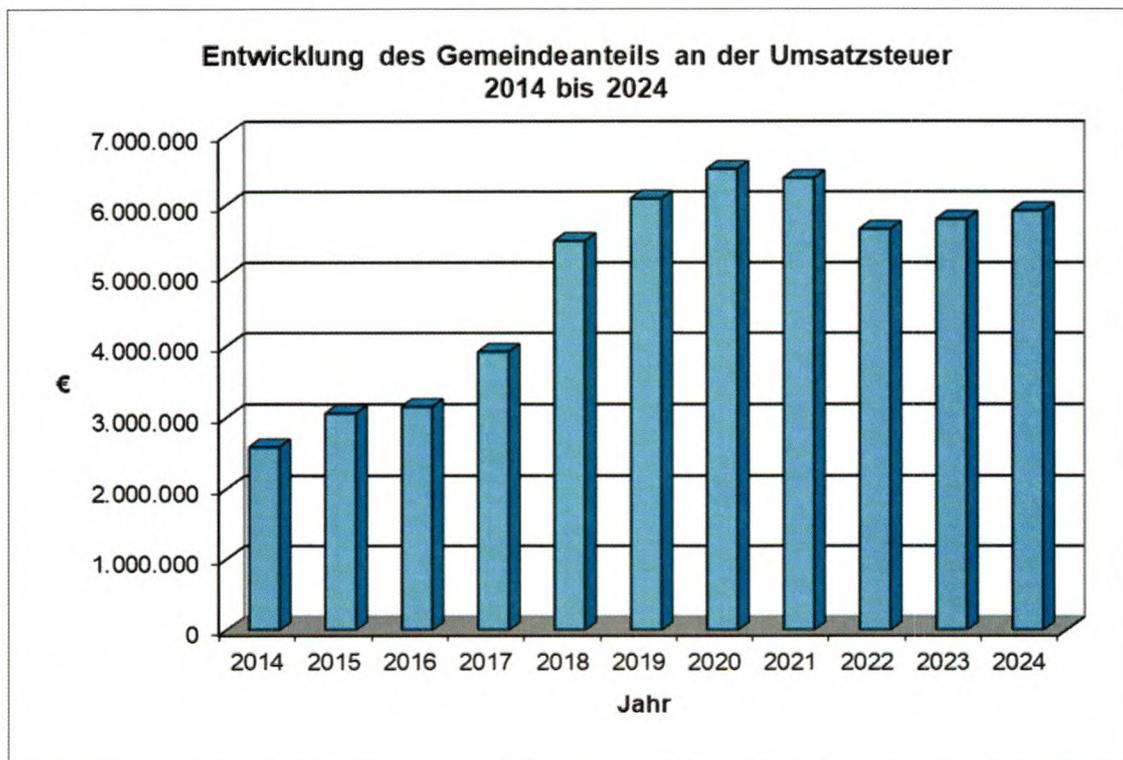
Bei den Werten der Jahre 2014 bis 2019 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
€ 27.145.662	€ 28.230.000	€ 26.970.000	€ 27.910.000	€ 29.590.000	€ 31.450.000

Ebenfalls auf der Basis der jeweiligen Prognosewerte für das Gesamtaufkommen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre 2021 – 2024 wurden durch Anwendung der aktuell für Euskirchen geltenden Schlüsselzahl die jeweiligen Jahresbeträge ermittelt.

In den vergangenen Jahren ist über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau aufgestockt worden, um die – wegen der im SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel voraussichtlich erstmals auf der Grundlage der im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen. Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider.



Bei den Werten der Jahre 2014 bis 2019 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
€ 6.089.674	€ 6.510.000	€ 6.380.000	€ 5.660.000	€ 5.800.000	€ 5.920.000

Mit Beschluss vom 11.12.2012 hat der Stadtrat eine Anhebung der Steuersätze bei den beiden Grundsteuern sowie der Gewerbesteuer ab 01.01.2013 beschlossen, und zwar wie folgt:

	Hebesatz bis 31.12.2012	Hebesatz seit 01.01.2013
Grundsteuer A	240 %	292 %
Grundsteuer B	380 %	496 %
Gewerbesteuer	418 %	475 %

Diese Hebesätze gelten auch derzeit noch fort.

Die wesentlichen Steuersätze für die übrigen Steuern stellen sich derzeit wie folgt dar:

- Vergnügungssteuer: 5,5 % des Spieleinsatzes
- Wettbürosteuer: 3,0 % des Wetteinsatzes
- Hundesteuer: 78,00 € jährlich für den Ersthund

Eine weitere Veränderung der Steuersätze ist im vorliegenden Haushalt grundsätzlich weder für das Haushaltsjahr 2021 noch später im Finanzplanungszeitraum vorgesehen. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich bleibt abzuwarten.

Bei der Grundsteuer A ist für die Jahre 2021 - 2024 durchgehend ein Betrag in Höhe von 196.000 € p.a. - wie auch in den Vorjahren - in Ansatz gebracht.

Bei der Grundsteuer B sind im Haushaltplanentwurf auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2021 die Jahre 2022 - 2024 mit einem jährlichen Zuwachs von 0,80 % kalkuliert. Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
€ 10.856.920	€ 10.800.000	€ 11.390.000	€ 11.480.000	€ 11.570.000	€ 11.660.000

Die Erträge aus der Gewerbesteuer schwanken - im Wesentlichen bedingt durch jeweils einmalige Sondereffekte - seit einigen Haushaltsjahren erheblich.

Durch abermalige einmalige Sondereffekte 2019 konnte der Haushaltsansatz 2019 für die Gewerbesteuer auf 35,5 Mio. € festgesetzt werden.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2020 keine maßgeblichen Sondereffekte für die Jahre 2020 ff. bekannt waren, wurde ein Haushaltsansatz von 28,5 Mio. € in Ansatz gebracht. Im Zuge der Haushaltsausführung 2020 trat jedoch wiederum ein einmaliger Sondereffekt auf, der dazu geführt hat, dass der Gewerbesteuerertrag im Abschluss 2020 mit rund 61,2 Mio. € ein „all-time-high“ erreichen wird.

So positiv hohe Gewerbesteuererträge auch sind, darf man nicht unberücksichtigt lassen, dass es sich hier nicht um zusätzliche Mittel handelt, sondern dass durch die Mechanismen von Einheitslastenbeteiligung und interkommunalem Finanzausgleich diese zusätzlichen Erträge / Einzahlungen mit unterschiedlichem Zeitversatz zum ganz überwiegenden Teil wieder abgeschöpft werden, wie sich auch in den weiteren Erläuterungen zeigen wird.

Die Jahre 2022 - 2024 sind auf der Grundlage des erwarteten Ertrages 2021 (24,5 Mio. €) mit den Steigerungsraten gemäß OD von somit 4,10 %, 4,20 % sowie 6,10 % kalkuliert.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

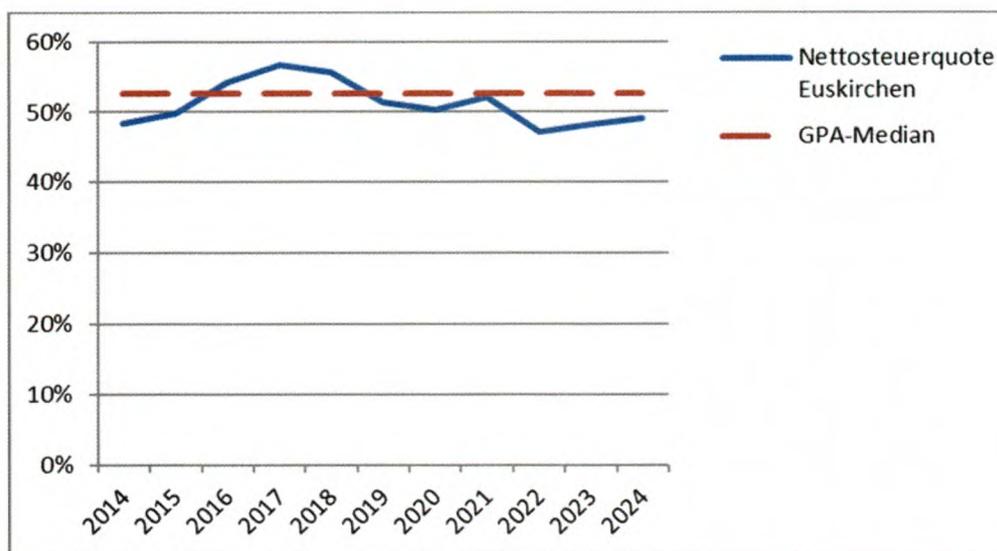
Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
€ 35.071.756	€ 28.500.000	€ 24.500.000	€ 25.504.000	€ 26.575.000	€ 28.196.000

Kennzahl: Netto-Steuerquote

**(Steuererträge – GewSt-Umlage - Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.) x100 /
Ord. Erträge – GewSt-Umlage – Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einh.**

GPA-Median: 52,7%

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
48,35%	49,79%	54,20%	56,73%	55,54%	51,30%	50,28%	52,05%	47,10%	48,09%	49,01%



Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.

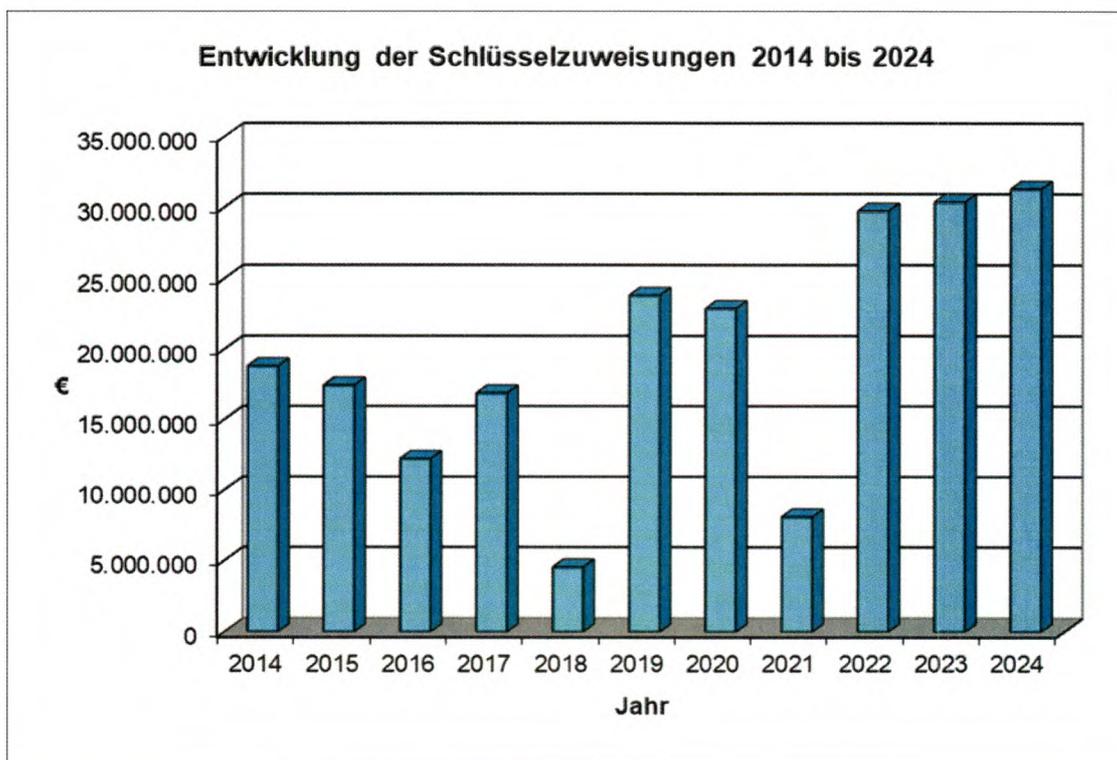
Die vorstehende Grafik zeigt auf, dass dieser Wert bei der Stadt Euskirchen schwankend ist. Häufig ist auch dies bedingt durch die bereits erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer sowie deren systemimmanente Auswirkungen bei der Berechnung der Kennzahl des Folgejahres.

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Die veranschlagten Schlüsselzuweisungen beruhen auf dem GFG 2021 und den OD und berücksichtigen ferner die für Euskirchen prognostizierte Entwicklung von Grund- und Gewerbesteuereinzahlungen sowie die jeweils maßgeblichen ELAG-Abrechnungsbeträge. Insbesondere die Sondereffekte bei der Gewerbesteuer sowie die für den jeweiligen Finanzausgleich maßgebenden jährlich ebenfalls bedingt durch diese Sondereffekte sehr unterschiedlichen ELAG-Abrechnungsbeträge, die sich im Finanzausgleich auch noch nochmals zeitversetzt auswirken, hatten bzw. haben maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen und bedingen deren aus der nachstehenden Grafik ersichtliche sehr schwankende und sprunghafte Entwicklung.

Sowohl 2019 als auch 2020 wiesen bereits Verwerfung aus außergewöhnlichen Gewerbesteuereinzahlungen der Vorjahre auf. Die Schlüsselzuweisung 2021 weist - bedingt durch die extrem hohen Gewerbesteuereinzahlungen im maßgeblichen Referenzzeitraum – eine noch stärkere Verwerfung auf und liegt mit rund 8,072 Mio. € mehr als deutlich unter dem städtischen „Normalwert“.

Die Orientierungsdaten weisen für die Jahre 2022 – 2024 Steigerungsraten wie folgt aus: –6,5 %, 5,1 % sowie 5,8 %.



Bei den Werten der Jahre 2014 bis 2019 handelt es sich um die jeweiligen Rechnungsergebnisse, die restlichen Jahre beinhalten Planwerte.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
€ 23.804.558	€ 22.873.000	€ 8.067.800	€ 29.730.000	€ 30.360.000	€ 31.290.000

Seit dem Finanzausgleich 2019 gibt es eine sogenannte Aufwands- und Unterhaltungspauschale. Die Stadt erhält hieraus 2021 rund 513.000 €.

Bei der Abrechnung der Einheitslasten steht 2021 turnusmäßig die Abrechnung des Jahres 2019 an, aus der die Stadt gemäß einer Modellrechnung des MHKBG eine Erstattung von rund 548.000 € erhalten soll; mit dieser Abrechnung ist die Einheitslastenabrechnung dann auch abgeschlossen.

Gegenüber den Vorjahren wurde mit rund 208.000 € wiederum eine geringere Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (LZ FlüAG) eingeplant, und zwar entsprechend der Planung auf der Aufwandsseite. Seit 2017 erfolgt diese Zuweisung kopf- und monats-scharf. Die aktuelle Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung dieser Pro-Kopf-Pauschale im Hinblick auf sog. „Geduldete“ ist im Haushaltsansatz nicht berücksichtigt, da es hier noch keine feststehenden Ergebnisse gibt.

Aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen sind 2021 außergewöhnlich hohe Erträge eingeplant.

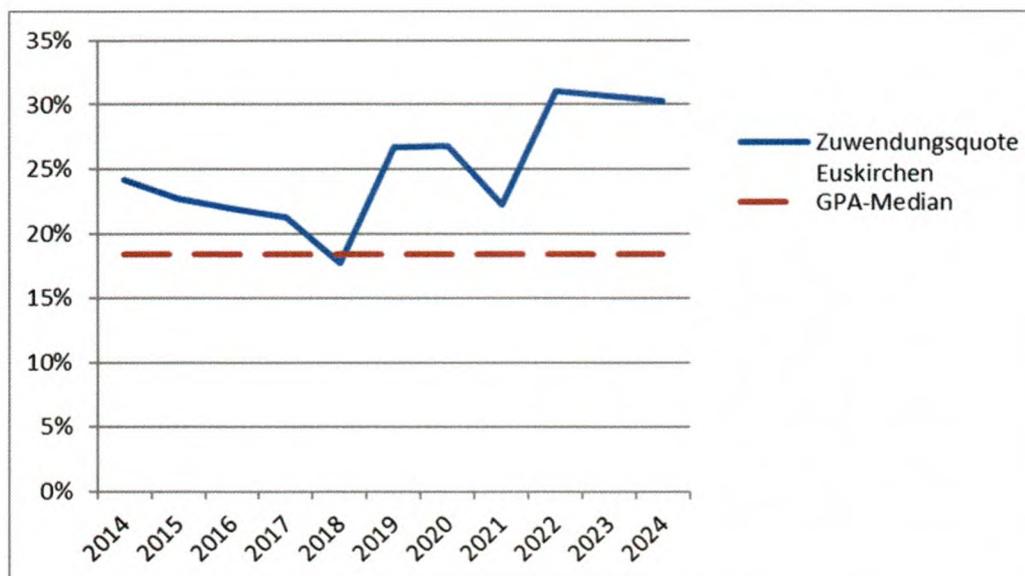
Die Haushaltsplanungen der Stadt sehen grundsätzlich vor, dass die zu beschaffenden GWG direkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Bei der Haushaltsplanung berücksichtigt wird demgegenüber (außer im Haushaltsjahr 2020, in dem die komplette Investitionspauschale zur Reduzierung der dortigen Neuverschuldung an den Stadtbetrieb ZIM gegangen ist) eine entsprechende ertragswirksame Auflösung eines zu bildenden Sonderpostens aus der Investitionspauschale, soweit es sich nicht um einzeln geförderte Maßnahmen handelt oder Gebührenhaushalte o.ä. betroffen sind. Ursächlich für die außergewöhnliche Höhe des Ertrages in 2021 sind zum einen der Anteil der Landeszuweisungen aus dem Digitalpakt, der für GWG-Beschaffungen aus diesem Bereich verwandt wird, zum anderen der generell sehr hohe GWG-Ansatz im Schulbereich mit entsprechender Gegenfinanzierung durch die IVP.

Kennzahl: Zuwendungsquote

(Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge) * 100

GPA-Median: 18,4 %

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
24,25%	22,80%	22,03%	21,28%	17,78%	26,67%	26,81%	22,33%	31,00%	30,62%	30,27%



Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Euskirchen liegt hierbei über dem GPA-Median. Die Werte 2021 bis 2024 resultieren hierbei mit teils gegenläufigen Effekten im Wesentlichen aus den Entwicklungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen einerseits sowie der Landesförderungen für einzelne Maßnahmen andererseits.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

In den Jahren 2021 - 2024 bewegt sich der Betrag der erwarteten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ähnlich wie in den Vorjahren leicht schwankend um die 24,1 Mio. €.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die vorgenannte Ertragsposition pendelt regulär um rund 2,5 Mio. €. Der höhere Wert 2021 resultieren im Wesentlichen aus erwarteten Abfindungserstattungen in Sachen Versorgungslastenteilung (Euskirchen als abgebender Dienstherr); diesen steht jedoch eine gleich hohe Aufwandsposition gegenüber.

Sonstige ordentliche Erträge

Der dargestellte Bereich enthält rund 4,7 Mio. € an Erträgen, die in den Jahren 2021 -2024 relativ konstant in dieser Höhe veranschlagt sind.

Daneben tragen allerdings drei Positionen durch ihre von Jahr zu Jahr stark unterschiedliche Dotierung zu den differierenden Endbeträgen in den Planungsjahren bei; hierbei handelt es sich um die Erträge aus Umlegungsmaßnahmen, erwartete Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Personalbereich (Versorgungslastenteilung) sowie Veräußerungserträge; letzteren steht allerdings

jeweils eine gleich hohe Aufwandspositionen zur Risikoabdeckung gegenüber, sodass sich diesbezüglich insgesamt eine Ergebnisneutralität ergibt. Zusätzlich ergibt sich in 2021 einmalig ein Sonder-effekt in Höhe von rund 682.000 € durch die Auflösung eines sonstigen Sonderpostens für die GWG-Beschaffung aus den Förderprogramm „Gute Schule 2020“.

Aktivierte Eigenleistungen

Die Haushaltsplanung der Stadt sieht vor, dass bei nicht von externen Ingenieurbüros begleiteten Baumaßnahmen auch die städtischen Eigenleistungen aktiviert werden sollen. Entsprechende Erträge werden seit 2011 bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Finanzerträge

Die eingeplanten Finanzerträge sind weitestgehend konstant; leicht rückläufig stellen sich hierbei jedoch die Konzessionsabgaben dar.

Bei der Gewinnausschüttung durch die EUGEBAU ist weiterhin der bisherige jährliche Ausschüttungsbetrag in unveränderter Höhe eingeplant, auch wenn für das Wirtschaftsjahr 2019 keine Ausschüttung erfolgt ist.

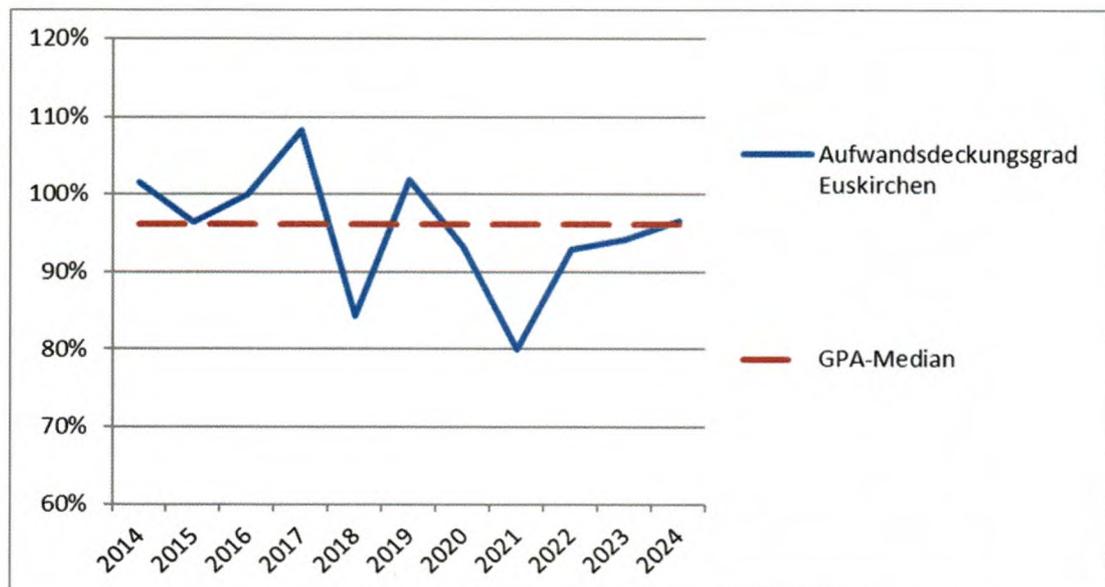
Aufwendungen

Kennzahl: Aufwandsdeckungsgrad

(ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 96,1 %

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
101,51%	96,46%	99,95%	108,21%	84,29%	101,89%	93,24%	80,02%	92,91%	94,22%	96,59%



Die Kennzahl bildet das ordentliche Ergebnis ab. Beachtlich gegenüber den Vorjahren ist hierbei, dass es der Stadt erstmals seit längerem nicht gelingt, im Planungszeitraum mindestens ein Planungsjahr ausgeglichen zu gestalten.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Summarisch betrachtet sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr von 31.098.214 € auf 34.053.734 € gestiegen. Das entspricht Mehraufwendungen in Höhe von 2.955.520 € (+9,5 %). Dies bedarf einer differenzierten Betrachtung:

Seit 2008 sind in diesen Positionen auch die Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie für verschiedene andere Rückstellungen im Personalbereich veranschlagt.

Die Auswirkungen der Versorgungslastenteilung aufgrund §§ 94 ff LBeamtVG NRW sowie nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages sind im Haushalt 2021 berücksichtigt, soweit entsprechende Daten von der Rheinischen Versorgungskasse vorliegen.

Die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten ist im Vergleich zum Vorjahr um 124.221 € gestiegen. Dies ist vor allem auf die gesetzliche Anpassung der Beamtenbesoldung zurückzuführen.

Die reinen Personalaufwendungen (Besoldung, Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzversorgungskassenbeiträge) sind gegenüber dem Vorjahr um 2.831.299 € gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 9,9 %. Ursächlich hierfür sind neben dem personellen Mehrbedarf (siehe unten) vor allem die aus dem Jahr 2020 nachwirkende Besoldungsanpassung von 3,20 % sowie eine weitere Besoldungsanpassung in Höhe von ebenfalls 1,40 % zum 01.01.2021. Ab dem Haushaltsjahr 2022 sind Besoldungsanpassungen in Höhe von jährlich 1,00 % eingeplant. Zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass die zum 01.03.2020 erfolgte Tarifierhöhung um durchschnittlich 1,06 % nachwirkt. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind aufgrund der komplexen Struktur des aktuellen Tarifabschlusses durchschnittliche Tarifsteigerungen in Höhe von jeweils 1,40 % eingeplant. Ab dem Haushaltsjahr 2023 sind Tarifierhöhungen in Höhe von jeweils 1,00 % berücksichtigt.

Die vorgenannten Gehaltssteigerungen wirken sich unmittelbar auf die „Personalkernaufwendungen“ Dienstbezüge, Entgelte, Sozialversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge aus. Darüber hinaus wirken sich demographische Faktoren (Erfahrungsstufensteigerungen) personalkostensteigernd aus.

Der Stellenplan sieht + 5,56 Beamten-Planstellen sowie saldiert + 34,158 Planstellen für Tarifbeschäftigte vor und weist daher insgesamt 39,725 Planstellen mehr aus als der Stellenplan 2020. Davon sind alleine 41 Planstellen in den Tageseinrichtungen für Kinder für Alltagshelfer/-innen eingeplant, die vollumfänglich aus Fördermitteln refinanziert werden.

Die Versorgungsaufwendungen sind von 3.971.841 € auf 3.487.445 €, somit um 484.396 € (12,2 %) zurückgegangen. Besonders wirkt sich hier der Rückgang der veranschlagten Versorgungskassenumlage um 613.600 € (20,8 %) aus, was auf eine grundsätzliche Umstellung des Umlagesystems durch die Rheinischen Versorgungskassen zurückzuführen ist. Die kalkulierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger/innen sind insgesamt um 87.896 € (17,5 %) gesunken.

Bezüglich der Beihilfeaufwendungen sowohl für aktive Beamte als auch Versorgungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Rheinischen Versorgungskassen, derer sich auch die Stadt Euskirchen im Bereich der Beihilfe bedient, ab 2020 das System der Beihilfeabrechnung mit den Kommunen von der Spitzabrechnung auf ein solidarischgemeinschaftliches Umlagesystem umgestellt hat. Die Stadt Euskirchen profitierte zunächst von diesem Systemwechsel. Hingegen haben die Rheinischen Versorgungskassen im Nachhinein festgestellt, dass die angenommenen Umlagesätze erheblich zu niedrig bemessen waren. Die Umlagesätze wurden für das Jahr 2021 erheblich angehoben und führen zu einem Mehraufwand in Höhe von 217.100 € (41,7 %) für Versorgungsempfänger/innen und 40.710 € (11,2 %) für aktive Beamte und wenige unter das Übergangsrecht fallende Tarifbeschäftigte. Insgesamt betrachtet steigt der Gesamtaufwand für Beihilfen von 883.160 € im Jahr 2020 auf 1.140.970 € im Jahr 2021, was einer Steigerung von 29,2 % entspricht. Ungeachtet dessen bleibt der Aufwand für Beihilfen aufgrund des neuen Umlagesystems eine planbare Größe im Haushaltsjahr, da ein etwaiger individueller Beihilfemehraufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

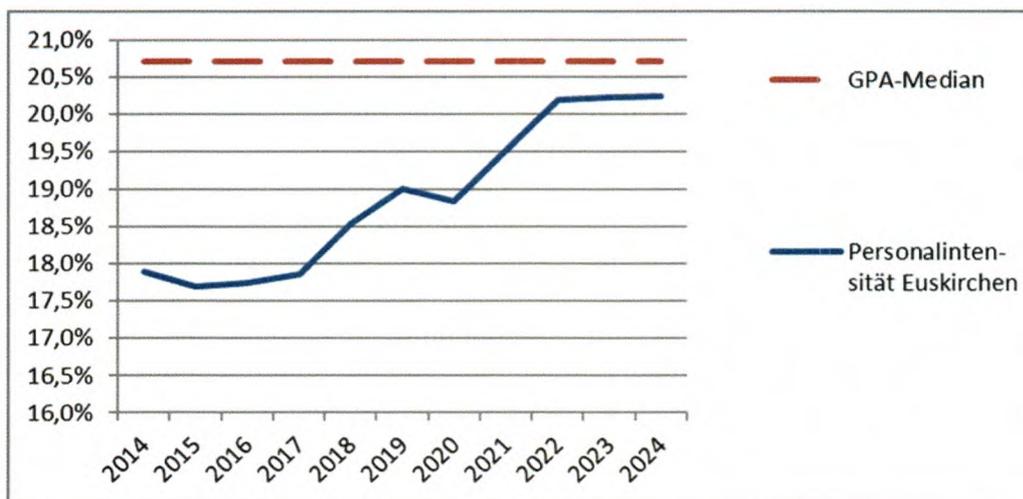
Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
32.832.807 €	35.070.055 €	37.541.179 €	37.289.108 €	37.656.619 €	37.902.203 €

Kennzahl: Personalintensität

(Personalaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 20,7 %

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%	20,70%



Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie beschreibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors Arbeit und soll Hinweise geben, ob die Kommune im Bereich Personal wirtschaftlich aufgestellt ist oder ob Konsolidierungspotenzial gegeben ist.

Bei der Stadt Euskirchen hat im Bereich Personal bereits in hohem Maße eine Konsolidierung stattgefunden, was die niedrige Personalintensität der Vorjahre belegt. Wie vorstehend dargestellt wirken jedoch insbesondere die höheren Tarifabschlüsse der jüngeren Zeit personalaufwandssteigernd und bewirken somit zusammen mit einer größeren Anzahl von Planstellen die ab 2018 höhere Personalintensität, die den GPA-Median jedoch immer noch unterschreitet. Im Zeitraum 2020 – 2024 erreicht die Personalintensität leicht ansteigend die 20-%-Marke.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Dieser Bereich enthält eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Entwicklungen sowie Einmaleffekte. Jährliche Schwankungen bewirken insbesondere die Umsetzung des ISEK Innenstadt, die Beleuchtungsmaßnahmen bei Straßenbauprojekten, der Bedarf in Schulen (einschl. Schülerbeförderung) und Kindergärten sowie naturgemäß Einzelprojekte in bestimmten Jahren, wie bspw. das Mobilitäts- oder das Klimaschutzkonzept.

Absolut betrachtet stellt sich die Entwicklung seit 2019 wie folgt dar:

Ergebn. 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
18.674.904 €	23.880.975 €	26.257.053 €	24.021.333 €	23.784.460 €	23.720.137 €

Die Jahre 2020 – 2024 weisen ausweislich der vg. Zahlen einen Basisbestand bei etwa 23,7 Mio. € aus. Mit rund 26,2 Mio. € sticht das das Planungsjahr 2021 hierbei deutlich hervor. Ursächlich für den

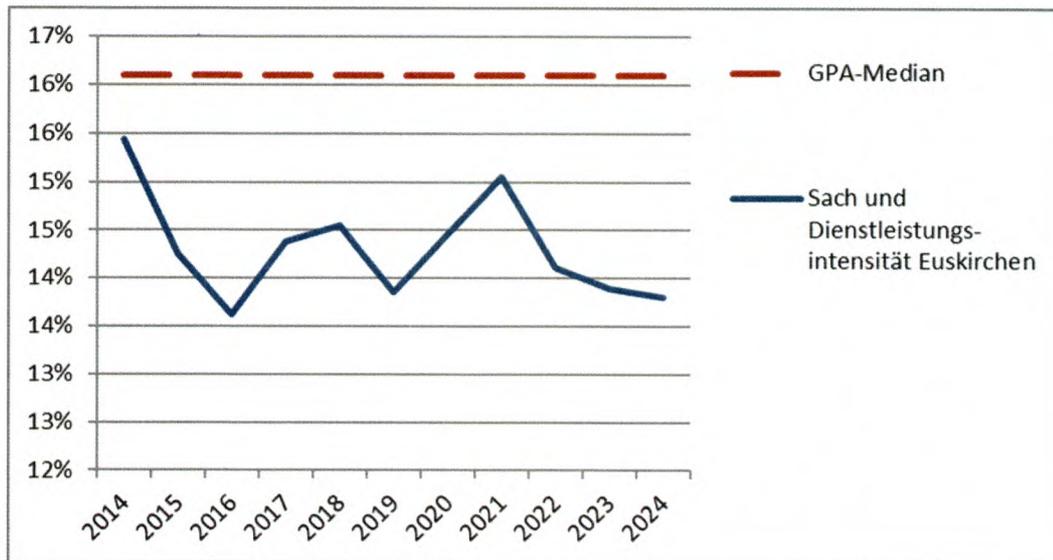
deutlich höheren Bedarf gegenüber den anderen Jahren sind hier im Wesentlichen - vom Land refi-
nanzierte - Schülerfahrtkosten Corona, über das normale Maß hinaus geplante Straßenunterhal-
tungsmaßnahmen, Straßenbeleuchtungs- und -möblierungsmaßnahmen sowie ein erhöhter Bedarf
im Bereich der Kanalunterhaltung.

Kennzahl: Sach- und Dienstleistungsintensität

(Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 16,1 %

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%	16,10%



Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Sach- und Dienstleistungsintensität ist bei der Stadt Euskirchen eher niedrig und tendenziell rückläufig.

Bilanzielle Abschreibungen

Im doppischen Haushalt müssen die Abschreibungen (Werteverzehr) erwirtschaftet werden. Auf der Ertragsseite stehen demgegenüber Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Im Zeitraum 2021 - 2024 ergibt sich hieraus per Saldo eine durchschnittliche Belastung für den städtischen Haushalt von rund 3,3 Mio. € p.a.; betrachtet man nur die Jahre 2022 – 2024, so liegen diese jeweils bei rund 3,5 Mio. €.

Transferaufwendungen

Einer besonderen Betrachtung bei den Transferaufwendungen bedürfen wie in den Vorjahren zunächst die Kreisumlage sowie die Leistungen für Asylbewerber.

Kreisumlage

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Summe aus allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage und lassen die Sonderumlagen (ÖPNV, Förderschulumlage, vormals VHS) außer Betracht.

Wie in den meisten Vorjahren belastet der Kreis auch in diesem Jahr seine Kommunen mit einem Mehr an Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr.

Während der Umlageanstieg in 2021 noch durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises zugunsten der allgemeinen Kreisumlage von abgedeckt wird, wird er in 2022 durchschlagen.

Auf den vorstehenden Werten aufbauend veranschaulicht die folgende Tabelle den Anstieg der städtischen Belastung aus der Kreisumlage sowie deren voraussichtliche weitere Entwicklung bis zum Jahr 2024. Nach diesen Werten wird nunmehr wie erwartet das Jahr 2021 in Sachen Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 mit voraussichtlich 103,21 % mehr als eine Verdoppelung des Wertes 2008 erreichen, und das in einem Zeitraum von nur 14 Jahren und trotz eines massiven Einsatzes von Mitteln der Ausgleichsrücklage durch den Kreis. Nachdem im Jahr 2020 die städtische Belastung erstmals jenseits der 50 Mio.-€-Marke lag, wird sie in 2021 nunmehr auch die 55 Mio.-€-Marke übersteigen.

Kreisumlage (nur allgemeine und Jugendamtsumlage)									
Haushalts-jahr	Aufwand €	Erstattung durch Zuweisung €	Netto-Belastung €	P=Plan E=Ergebnis	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr absolut €	Nettomehrbelastung gegenüber Vorjahr prozentual	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 absolut €	Nettomehrbelastung im Vergleich zu 2008 prozentual	Prozentualer Anteil Euskirchen an der Gesamtumlage
2008	30.037.707,00	2.934.325,62	27.103.381,38	E					31,15%
2009	31.188.434,00		31.188.434,00	E	4.085.052,62	15,07%	4.085.052,62	15,07%	30,42%
2010	35.213.549,00	3.359.544,37	31.854.004,63	E	665.570,63	2,13%	4.750.623,25	17,53%	31,34%
2011	36.931.990,00	327.970,85	36.604.019,15	E	4.750.014,52	14,91%	9.500.637,77	35,05%	32,80%
2012	38.010.513,00	217.086,98	37.793.426,02	E	1.189.406,87	3,25%	10.690.044,64	39,44%	33,53%
2013	39.270.756,00		39.270.756,00	E	1.477.329,98	3,91%	12.167.374,62	44,89%	33,52%
2014	39.817.908,00		39.817.908,00	E	547.152,00	1,39%	12.714.526,62	46,91%	33,94%
2015	41.975.459,00		41.975.459,00	E	2.157.551,00	5,42%	14.872.077,62	54,87%	34,23%
2016	45.008.133,00		45.008.133,00	E	3.032.674,00	7,22%	17.904.751,62	66,06%	34,91%
2017	45.152.250,00	1.542.156,94	43.610.093,06	E	-1.398.039,94	-3,11%	16.506.711,68	60,90%	34,61%
2018	47.590.112,00		47.590.112,00	E	3.980.018,94	9,13%	20.486.730,62	75,59%	34,81%
2019	48.102.764,00		48.102.764,00	E	512.652,00	1,08%	20.999.382,62	77,48%	33,73%
2020	52.704.189,00		52.704.189,00	E	4.601.425,00	9,57%	25.600.807,62	94,46%	33,82%
2021	55.077.000,00		55.077.000,00	P	2.372.811,00	4,50%	27.973.618,62	103,21%	34,46%
2022	56.856.000,00		56.856.000,00	P	1.779.000,00	3,23%	29.752.618,62	109,77%	33,85%
2023	57.790.000,00		57.790.000,00	P	934.000,00	1,64%	30.686.618,62	113,22%	33,88%
2024	57.981.000,00		57.981.000,00	P	191.000,00	0,33%	30.877.618,62	113,93%	33,90%

Zur Interpretation der vorstehenden Werte muss folgendes beachtet werden: Die Belastung der Stadt aus der Kreisumlage hängt von zwei Faktoren ab, nämlich dem Gesamtbedarf des Kreises und dem hiervon von der Stadt zu tragendem Anteil.

Letzterer liegt in 2021 bei rund 34,46 %, während er im Basisjahr 2008 noch bei rund 31,15 % lag; ursächlich hierfür ist, dass die Stadt gegenüber den übrigen kreisangehörigen Kommunen relativ steuerkräftiger geworden ist. Insoweit ist die vorstehende Steigerung unabhängig von der Umlageentwicklung beim Kreis selbst.

Im Übrigen – und das ist der weitaus größere Teil der dargestellten Steigerung – beruht der von der Stadt zu tragende Mehraufwand aber einzig und alleine auf einem permanenten Mehrbedarf des Kreises. Dort besteht definitiv ein Ausgabenproblem, das die kreisangehörigen Kommunen bezahlen müssen.

Die dargestellten Zahlen belegen, dass die Kreisumlage die städtische Finanzsituation erheblich beeinflusst. Es wird zwar einerseits nicht verkannt, dass auch beim Kreis selbst die zusätzlichen Lasten, vor allem aus dem Sozial- und Jugendbereich, zu einem nicht oder kaum beeinflussbaren Mehrbedarf führen. Dass es solche Faktoren aber auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden selbst gibt, ist dem Kreis allerdings andererseits ebenso bekannt. Hieran ändert für die kreisangehörigen Kommunen auch der Umstand nichts, dass die GPA NRW dem Kreis eine insgesamt niedrige Kreisumlage bestätigt hat. Hier muss auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen gesehen werden.

Aus städtischer Sicht ist es erforderlich, dass der Kreis im Hinblick auf die Gesamthematik bei der Bemessung der Kreisumlage die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen deutlich mehr als bisher berücksichtigt; diese Forderung geht jedoch seit Jahren ins Leere. Hieran hat auch das seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der Benehmensherstellung nichts geändert, da es sich in der Praxis als „stumpfes Schwert“ erwiesen hat. Es muss Aufgabe des Kreises sein, dafür Sorge zu tragen, dass der von den Kommunen abzudeckende Kreisumlageaufwand nicht weiter steigt, sondern mindestens stagniert oder fällt. Zudem muss der finanzielle Ausgleich weiterer Soziallasten durch den Bund ein gemeinsames kommunales Bestreben sein.

Leistungen für Flüchtlinge

Für die Berechnung der erforderlichen Mittel wurde die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Flüchtlinge aufgrund der aktuellen Lage nunmehr mit durchschnittlich 60 Personen in den Jahren 2021 - 2024 geschätzt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass sich die Zugänge und Abgänge in etwa die Waage halten werden.

An dieser Stelle muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass sich die zu erwartende Entwicklung der Flüchtlingssituation über die nächsten 4 Jahre nicht seriös schätzen lässt; derzeit wird von der dargestellten Entwicklung ausgegangen.

Zudem enthalten die Transferaufwendungen folgende Besonderheiten:

- Weiterhin sind auch in den Jahren 2020 ff. Betriebskostenzuschüsse an den Stadtbetrieb KUL für das Produkt Dorfgemeinschaftshäuser vorgesehen. Unberücksichtigt in diesem Zusammenhang sind allerdings die Auswirkungen der beschlossenen Errichtung multifunktionaler Gebäude, die unter anderem auch den Dorfgemeinschaften zur Verfügung stehen sollen; hier bleibt zunächst die weitere diesbezügliche Entwicklung abzuwarten.
- Wesentlich bedingt durch die vorgesehenen Investitionen im Sportbereich stellt sich der Betriebskostenzuschuss an den Stadtbetrieb Freizeit und Sport stetig steigend dar.
- Im Jahr 2021 ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand ein Zuschuss an den Kreis in Höhe von 58.000 € zum Breitbandausbau neu veranschlagt; die in den drei Vorjahren veranschlagten Mittel hierfür wurden nicht in Anspruch genommen.
- Für die Stadt stetig steigend stellen sich die Krankenhausinvestitionsumlage sowie die Trägerzuschüsse OGS dar.
- Für die von der Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorsorglich aufgegebene Verlustabdeckung für die LEP-AöR sind im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für den städtischen Anteil hieran entsprechende Aufwandsmittel vorgesehen. Die Liquidität des Kommunalunternehmens ist während der Projektlaufzeit über die Darlehensfinanzierung des Gesamtprojektes sichergestellt ist. Sollte das Projekt – wovon immer noch ausgegangen wird – erfolgreich abgeschlossen werden können, wird eine tatsächliche Auszahlung nur erforderlich, sofern und soweit die entsprechende städtische Ausgleichspflichtung nicht durch die erzielten Erlöse mit abgedeckt ist. Diese Verfahrensweise hat die Bezirksregierung den Projektbeteiligten vorgegeben.

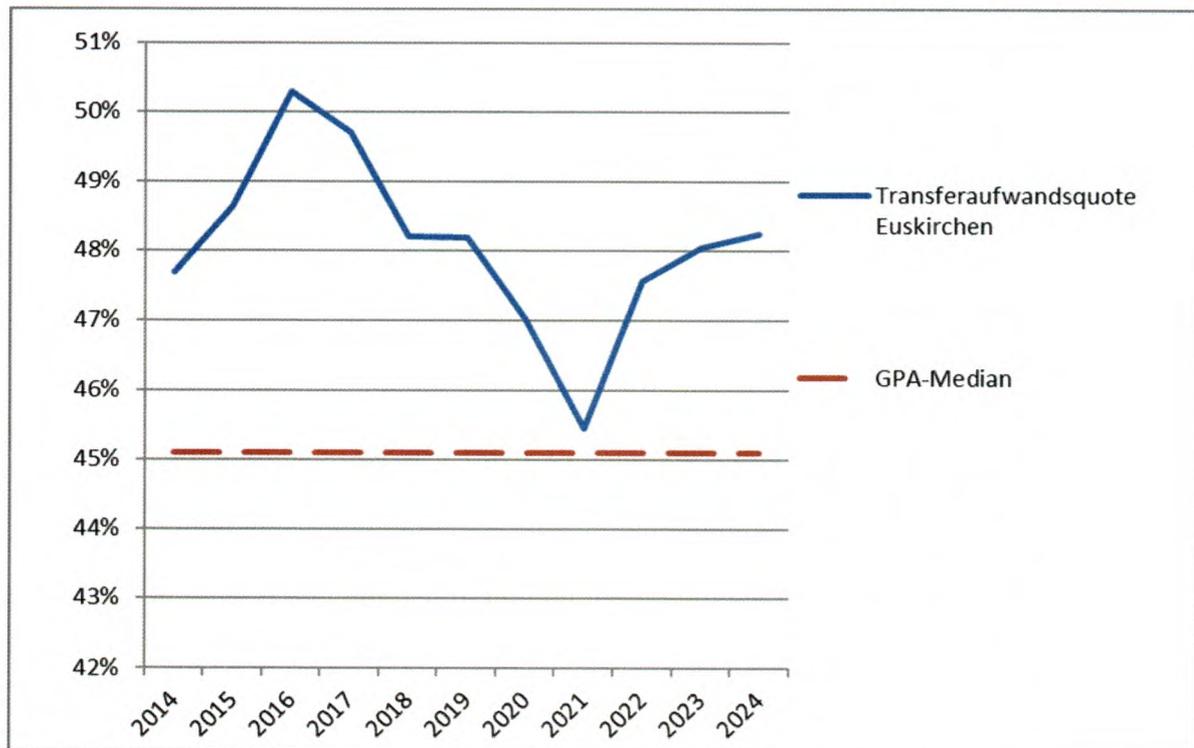
- Ab dem Haushaltsjahr 2020 ist im Rahmen der Gewerbesteuerumlage die Finanzierungsbeitragung am Fonds Dt. Einheit entfallen.
- Stark steigend stellen sich die Betriebskostenzuschüsse an freie Kindergartenträger dar, einerseits aufgrund steigender Kosten, andererseits aber insbesondere auch durch die zunehmende Anzahl entsprechender Einrichtungen.
- 2022 neu veranschlagt, da in 2019 und 2020 nicht abgeflossen, ist ein Zuschuss für die Bördobahn zur Ertüchtigung von Bahnübergangssicherungsanlagen, dem jedoch teilweise eine entsprechende Landeszuweisung gegenübersteht.
- Im Planungszeitraum steigt die ÖPNV-Umlage tendenziell kontinuierlich an.
- Für ggfs. zu leistende Rückerstattungen von Fördermitteln aus der LZ FlüAG ist im Jahr 2021 ein Betrag in Höhe von 100.000 € veranschlagt.

Kennzahl: Transferaufwandsquote

(Transferaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 45,1 %

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
47,69%	48,63%	50,30%	49,72%	48,21%	48,20%	47,03%	45,46%	47,56%	48,05%	48,24%



Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

An den oben dargestellten Werten wird deutlich, dass die Belastung „Dritte“ enorm und deutlich überdurchschnittlich ist. Die dargestellten Zahlen belegen, dass

**im Planungszeitraum fast jeder 2. Euro ordentlicher Aufwand
Transferaufwand ist!**

Dieser Aufwand ist für die Kommunen nur bedingt, überwiegend jedoch gar nicht beeinflussbar.

Der Quotenwert 2021 ist einzig durch die bereits dargestellte drastische Abfederung der allgemeinen Kreisumlage niedriger als die Werte der anderen Jahre.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Auch die Kontengruppe „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ beinhaltet eine Vielzahl von Einzelpositionen mit teilweise gegenläufigen Effekten. Sie liegt regulär um die 18 Mio. €.

Schwankend im Planungszeitraum stellen sich insbesondere die Aufwendungen in den Produkten Umlagen, Wahlen und Räumliche Planung dar; gleiches gilt für zu erwartende Abfindungsleistungen im Bereich der Versorgungslastenteilung, denen jedoch gleich hohe Erträge aus der Erstattung dieser Abfindungsleistung durch die RVK gegenüberstehen.

Der höhere Wert 2021 beruht dabei auf Einmaleffekten aus

- einer Rückstellungszuführung in Höhe von 594.600 € für Altlastenrisiken, der jedoch ein gleich hoher Ertrag aus Veräußerung entgegensteht und die damit insgesamt ergebnisneutral ist
- einem Abfindungsaufwand VLT in Höhe von 330.000 €, dem ebenfalls ein gleich hoher Ertrag entgegensteht
- einer Festwertreduzierung im Feuerwehrbereich (85.000 €)
- einer Neuveranschlagung 2020 nicht abgerechneter Kapitalertragssteuer (297.400 €)
- erhöhten Miet-NK an ZIM.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Bis 2020 hat der rückläufige Trend der letzten Jahre bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen weiterhin angehalten. In den Jahren 2021 – 2024 bewegen sich die Zahlen nunmehr erstmals wieder tendenziell nach oben. Die geplanten Gesamtaufwendungen in diesem Bereich steigen von rund 2,37 Mio. € in 2021 auf rund 2,54 Mio. € in 2024.

Bestimmend in diesem Bereich ist die Entwicklung zweier Faktoren, nämlich die des Zinsaufwands für Investitionskredite sowie die des Zinsaufwands für Liquiditätskredite.

Ausschlaggebend für die dargestellte Entwicklung ist der Zinsaufwand für Investitionskredite, der sich tendenziell steigend von rund 2,1 Mio. € in 2021 auf rund 2,27 Mio. € in 2024 erhöht.

Der städtische Haushalt hat zwischen 2011 und 2020 zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen nur ein „Sonderdarlehen“ für den Abwasserbereich in Höhe von rund 1.046.000 €, zwei zinslose Darlehen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € zur Finanzierung des neuen Übergangsheimes am Pützberggring sowie das Darlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von rund 2,355 Mio. € aufgenommen, da die Investitionen im Übrigen aus den investiven Einzahlungen finanziert werden konnten. So positiv dies auf der einen Seite klingt, darf es jedoch auf der anderen Seite nicht darüber hinwegtäuschen, dass dies nur möglich war, weil die Umsetzungsquote der Investitionen, insbesondere in den kostenträchtigen Bereichen Abwasser und Straße, deutlich zu gering war. Des Weiteren konnten in den letzten Jahren anstehende Umschuldungen / Prolongationen aufgrund des niedrigen Zinsniveaus deutlich günstiger abgeschlossen werden als die bisherigen Konditionen waren. Zudem ermöglichte die gute Liquidität einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, wie bereits 2018 und 2019 auch die in den Jahren 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen, was natürlich auch zu einer Verringerung der Zinslast führt. Bedingt durch die vorgesehenen hohen Darlehensaufnahmen in den Jahren 2021 – 2024 entsteht jedoch nicht unerheblicher neuer Zinsaufwand, so dass insgesamt ein Aufwärtstrend bei den Zinsen für Investitionskredite zu verzeichnen ist; dass dieser Aufwärtstrend nicht stärker ausfällt, ist dabei einzig dem extrem niedrigen Zinsniveau zu verdanken.

Um das auch im Investitionskreditbereich vorhandene Zinsanstiegsrisiko abzudecken, wurde für Neuaufnahmen ab 2021 mit leicht ansteigenden Zinssätzen kalkuliert. Im Planungszeitraum stehen keine nicht berücksichtigten Zinsanpassungen mehr an.

Die Entwicklung des Zinsaufwands für Liquiditätskredite bedarf zum Verständnis einer näheren Betrachtung.

Der Stadt fließen insbesondere auch durch die erfolgten Hebesatzerhöhungen seit 2013 deutlich mehr liquide Mittel zu. Dies hat zusammen mit der guten Konjunktur sowie den bereits mehrfach erwähnten Sondereffekten bei der Gewerbesteuer dazu geführt, dass die Stadt auch zum 31.12.2020 keine Kassenkredite hat, sondern über liquide Mittel in Höhe von rund 56,47 Mio. € verfügt.

Mit Blick in die Zukunft sind zwar die Planungsjahre 2021 bis 2024 liquiditätstechnisch deutlich negativ (insgesamt rund 50,6 Mio. €), liegen jedoch in Summe immer noch unter dem vorgenannten Bestand per 31.12.2020.

Auf der Grundlage des Bestands per 31.12.2020 bleibt der Liquiditätsbestand somit über die Jahre 2021 - 2024 trotz der dargestellten negativen Liquiditätssalden sowie der vorgesehenen Sondertilgungen durchgehend positiv, sodass Kassenkredite – wenn überhaupt – nur entsprechend ihrem eigentlichen Zweck zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätslücken benötigt werden dürften. Für diesbezüglichen Zinsbedarf ist durchgehend ein Pauschalbetrag von 20.150 € p.a. angesetzt.

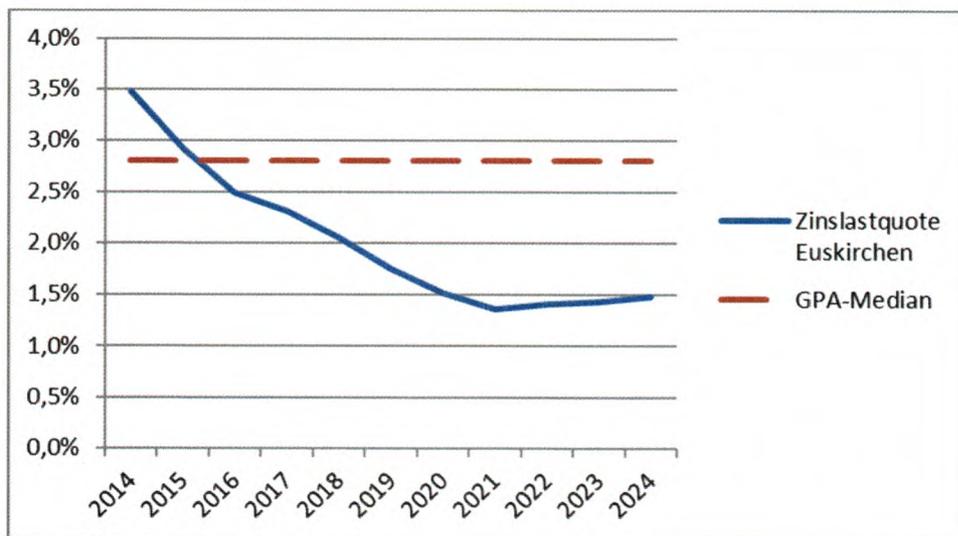
Die Zinslastquote erreicht zwar in 2021 mit 1,4 % ihren Tiefststand der letzten Jahre, die tendenziell wieder zunehmende Zinsbelastung spiegelt sich allerdings auch hier in einem wenn auch geringen Anstieg dieser Quote in den Jahren 2022 – 2024 wider.

Kennzahl: Zinslastquote

(Finanzaufwendungen / ordentliche Aufwendungen) * 100

GPA-Median: 2,8%

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
3,48%	2,93%	2,49%	2,31%	2,05%	1,75%	1,52%	1,36%	1,41%	1,43%	1,48%



Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht. Seit dem Planungsjahr 2016 unterschreitet die Stadt Euskirchen auch hier den GPA-Median.

Ein- und Auszahlungen

Der Finanzplan enthält alle Ein- und Auszahlungen. In den Teilfinanzplänen A finden sich diese Angaben zusammengefasst für die einzelnen Produkte. In den Teilfinanzplänen B werden die einzelnen Investitionsmaßnahmen nochmals einzeln dargestellt. Dieses Planungsinstrument ist als Ergänzung zu verstehen, um bei den größeren Investitionsmaßnahmen die Netto-Belastung transparent zu machen.

Der Finanzplan weist am Ende den Betrag der Liquiden Mittel aus.

Auf eine Erläuterung der konsumtiven Ein- und Auszahlungen wird an dieser Stelle verzichtet, da sie nur an einigen wenigen Stellen von der der Erträge und Aufwendungen abweicht.

Vermögen

Ausweislich der als Anlage beigefügten Bilanz per 31.12.2019 besaß die Stadt zu diesem Stichtag Anlagevermögen in Höhe von 429.320.939,50 €.

Aus den Haushaltplanungen ergeben sich planerisch für die Jahre 2020 – 2024 diesbezügliche Veränderungen wie folgt:

	2020	2021	2022	2023	2024
AfA	10.510.880 €	10.913.660 €	9.109.950 €	9.014.200 €	8.829.150 €
Investitionen	20.906.936 €	30.631.286 €	14.558.335 €	19.058.235 €	15.731.825 €
Saldo p.a.	10.396.056 €	19.717.626 €	5.448.385 €	10.044.035 €	6.902.675 €

Auch wenn die Erfahrung zeigt, dass Planzahlen sich in der tatsächlichen Umsetzung häufig anders darstellen, insbesondere im investiven Bereich, zeigt die vorstehende Übersicht deutlich, dass die Stadt Euskirchen tendenziell Anlagevermögen aufbaut, da die vorgesehenen Investitionen die Abschreibungen deutlich übersteigen.

Verbindlichkeiten

Hierzu wird grundsätzlich auf die beigefügte Übersicht zu den Verbindlichkeiten verwiesen. Separat betrachtet werden sollen hier drei Bereiche, nämlich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten, die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sowie die Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AöR.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Wie bereits dargestellt, wird die Stadt planerisch über den gesamten Planungszeitraum einen Liquiditätsüberschuss besitzen, sodass die Aufnahme von Kassenkrediten allenfalls zur Überbrückung kurzfristiger Bedarfe nötig sein wird. Entsprechende Verbindlichkeiten dürften sich daher, wenn überhaupt nur kurzfristig ergeben.

Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Aus der Finanzierungstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021

Einzahlungen in Höhe von	15.197.845 €
Auszahlungen in Höhe von	3.820.050 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit beinhalten hierbei im Wesentlichen die geplante Darlehensneuaufnahme für Investitionen in Höhe von 15.197.795 €. Auch die Jahre 2022, 2023 und 2024 weisen mit geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von 7.346.055 €, 10.435.955 € und 10.228.145 € Beträge aus, die weit oberhalb der vorgesehenen Tilgungen liegen. Das in den Vorjahren anvisierte Ziel der Vermeidung einer Nettoneuverschuldung wird damit mit dem vorliegenden Haushalt deutlich verfehlt.

Der Darlehensbedarf 2021 ist wiederum wesentlich bedingt durch verschiedene Neuveranschlagungen 2020 nicht abgeflossener Mittel sowie hohe Investitionen in den Bereichen Straßen und Abwasserbeseitigung. Zu beachten ist hierbei auch, dass ein ganz wesentlicher Teil dieses Investitionsbedarfs wiederum auf den gemäß den Vorgaben zum Abwasserbeseitigungskonzept erforderlichen Investitionen im Abwasserbereich beruht.

Wie bereits erwähnt ermöglicht die gute Liquidität im Planungszeitraum einen außerplanmäßigen Schuldenabbau im Bereich der Investitionskredite; hierzu ist vorgesehen, die in den Jahren 2021 und 2022 anstehenden Umschuldungen eben nicht umzuschulden, sondern außerplanmäßig zu tilgen. Hierfür sind 2021 223.744 € und 2022 638.322 € für außerplanmäßige Tilgungen eingeplant.

Der städtische Schuldenstand aus Investitionskrediten wird sich auf dieser Basis wie folgt entwickeln:

Verschuldung der Stadt Euskirchen aus Investitionskrediten (in vollen Euro)		
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2020		57.459.654
Darlehensaufnahme aus vorauss. Ermächtigungsübertragung aus 2020	0	
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2021	15.197.795	
		15.197.795
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.596.256	
außerordentliche Tilgung	223.744	
"Tilgung" Gute Schule 2020	30.993	
		-3.850.993
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2021		68.806.456
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2022		7.346.055
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.430.677	
außerordentliche Tilgung	638.323	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.972	
		-4.192.972
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2022		71.959.539
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2023		10.435.955
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.522.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.972	
		-3.645.972
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2023		78.749.522
Darlehensaufnahme aus Ermächtigung 2024		10.228.145
Tilgung Land	0	
Tilgung Kreditmarkt	3.510.000	
außerordentliche Tilgung	0	
"Tilgung" Gute Schule 2020	123.972	
		-3.633.972
Voraussichtlicher Schuldenstand per 31.12.2024		85.343.695

Auf dieser Basis ergibt sich in den Jahren 2021 - 2024 voraussichtlich eine Nettoneuverschuldung der Stadt im Bereich Investitionskredite von rund 28 Mio. €. Im Schuldenstand per 31.12.2020 ist das Darlehen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 (rund 2,355 Mio. €); dieses ist im städtischen Schuldenstand nachzuweisen, Zins- und Tilgungsleistungen hierfür trägt jedoch wirtschaftlich das Land und nicht die Stadt.

Verbindlichkeiten aus Verlustabdeckung gegenüber der LEP-AöR.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen beim Punkt Transferaufwendungen verwiesen. Die Verbindlichkeit wird sich planmäßig wie folgt entwickeln:

		Stand per 31.12. des j.J.
Stand per 31.12.2019		1.025.488,80 €
Planwert 2020	93.800,00 €	1.119.288,80 €
Planwert 2021	42.000,00 €	1.161.288,80 €
Planwert 2022	45.400,00 €	1.206.688,80 €
Planwert 2023	49.000,00 €	1.255.688,80 €
Planwert 2024	56.000,00 €	1.311.688,80 €

Die AöR hat bisher die aus dem jeweiligen Jahresabschluss entstandenen Forderungen gegenüber den Trägern zwar geltend gemacht, sie aber nicht zur Auszahlung angefordert. Insoweit wachsen die Verbindlichkeiten jährlich an. Es wird weiterhin von einem erfolgreichen Projektausgang ausgegangen, der keine Auszahlung erforderlich machen würde. Die weitere Entwicklung des Unternehmens und der angestrebten großflächigen Ansiedlung bleibt abzuwarten.

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen

Hinsichtlich der Bürgschaften ist aktuell nur die bis zum 15.01.2024 befristete Bürgschaft gegenüber der SVE vorhanden. Diese Absicherung für einen Investitionskredit reduziert sich plangemäß jährlich in Höhe der Tilgung durch die SVE. Hinsichtlich der Gewährträgerschaft aus der LEP-AöR wird auf die Ausführungen an anderer Stelle im Vorbericht verwiesen. Gleichkommende Vorgänge (nicht zu verwechseln mit kreditähnlichen Rechtsgeschäften) liegen nicht vor.

§ 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 KomHVO soll der Vorbericht zunächst darstellen, wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahren entwickeln werden. Diesbezüglich wird auf Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals verwiesen.

Außerdem soll dargestellt werden, in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht. Wie bereits dargestellt, ist die Liquiditätsslage im Planungszeitraum trotz der negativen Liquiditätssalden in den Planungsjahren 2021 – 2023 aufgrund des per 31.12.2020 vorhandenen Liquiditätsbestandes als unkritisch zu bewerten, und auch im Bereich der Investitionskredite ist die Entwicklung der letzten Jahre, aber auch der Jahre 2021 – 2024 als geordnet zu bezeichnen.

Eine Überschuldung droht angesichts des bestehenden Eigenkapitalbestandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung keinesfalls.

§ 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 KomHVO soll der Vorbericht zudem darstellen, welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben.

Wie in den meisten Jahren finden sich die wesentlichen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Produkten Abwasserbeseitigung sowie Gemeindestraßen. Auswirkungen für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben sich hieraus nicht.

Aus der Investitionstätigkeit enthält der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021

Einzahlungen in Höhe von	15.433.491 €
Auszahlungen in Höhe von	30.631.286 €

Bei beiden handelt es sich um im Vergleich mit den Vorjahren extrem hohe Beträge.

Die größten Investitionen stellen dabei die folgenden Maßnahmen dar:

- Grunderwerbe 6.742.100 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grunderwerb allgemein (Produkt 01 111 070) einschl. Beiträge u.ä.	6.571.400,00 €	

- Investitionen im Bereich Brandbekämpfung / Bevölkerungsschutz 1.592.150 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Beschaffungen Funkmeldeempfänger GWG	170.500,00 €	
Ersatzb./Erw.Schutzausrüstung FeuW FW	165.000,00 €	
Ersatzb./Erw. Atemschutzausrüstung FW	146.450,00 €	
Beschaffungen GW-G ABC-Zug (Grundschutz)	5.000,00 €	270.000,00 €
Beschaffungen AB TH/ABC		275.000,00 €
Beschaffungen HLF 20 mit Winde	5.000,00 €	495.000,00 €
Beschaffungen LF 20 LZ Zentrum	456.900,00 €	
Beschaffungen HLF 20 LG Großbüllesheim	421.800,00 €	
Beschaffungen DLK 23-12 HAW/LZ Zentrum		820.000,00 €
Beschaffungen HLF 20 WKN		455.000,00 €

- Investitionen im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz 584.300 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Beschaffungen Kommunale Warnsysteme	520.000,00 €	

- Investitionen im Abwasserbereich (ohne Erwerb Leitungsrechte)
davon:

6.123.650 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Kanalbaukosten/-beiträge aus EV	570.800,00 €	
Erstattung Kanalbaukosten EV Taurusstraße	305.000,00 €	
Erstattung Kanal EV Verlängerung Vom-Stein-Str.	240.000,00 €	
Kanalerneuerung/Renovation	797.500,00 €	
Weitere Kanalbaumaßnahmen in Folgejahren	250.000,00 €	
Kanalherstellung Ellerbachsweg	135.000,00 €	
Erneuerung Pumpstation OWI	370.000,00 €	
Kanalerneuerung Willi-Graf-Str. 1.BA	447.000,00 €	
Kanalerneuerung Seitenwege Thomas-Eßer-Str.	585.000,00 €	
Kanalerneuerung Erftbleiche	382.000,00 €	
Kanalerneuerung Breite Straße	245.000,00 €	
Kanalerneuerung An der Vogelrute	262.000,00 €	
Kanalerneuerung Dechant-Vogt-Str.	367.000,00 €	
Kanalerneuerung Fritzstraße	10.000,00 €	310.000,00 €

- Investitionen im Straßenbereich (ohne Grunderwerb)
davon:

8.614.800 €

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Ersatzb./Erw. Straßenbeleuchtung FW	432.000,00 €	
Ersatzb./Erw. Straßenmöbl. an StB TD FW	110.000,00 €	
Erstattung EV Stresemannstraße	150.000,00 €	
Erstattung EV Weiße Erde	321.000,00 €	
Straßenherstellung Heinrich-Barth-Str.	210.000,00 €	2.660.000,00 €
Straßenherstellung Schneppenheimer Weg	1.733.000,00 €	
Straßenherstellung Ernastr.	85.000,00 €	509.000,00 €
Straßenerneuerung Breitestr.	750.000,00 €	
Straßenerneuerung Seitenwege Thomas-Eßer-Str.	396.000,00 €	
Straßenherstellung Hildegardweg	10.000,00 €	113.000,00 €
Straßenerneuerung Taubenstr.	635.000,00 €	
Straßenerweiterung Von-Heimbach-Str.	239.000,00 €	
Herstellung Brücke Lambertusstr.	255.000,00 €	
Öffentliche Erschließung Parkhaus City-Süd		901.000,00 €
Straßenherstellung Münchhausenstr.		178.000,00 €
Straßenherstellung Endausbau Am Himmelsgarten	440.000,00 €	
Straßenerneuerung Erftbleiche	215.000,00 €	406.000,00 €
Herstellung Mobilstation Kuchenheim Bahnhof	321.000,00 €	700.000,00 €
Straßenerneuerung Dechant-Vogt-Str.	14.000,00 €	91.000,00 €
Straßenherstellung Verlängerung Unitasstr.	262.000,00 €	
Straßenerneuerung Umg. Willi-Graf-Straße 1.BA	188.000,00 €	376.000,00 €
Möblierung ISEK FW (Nr. 3.4 KuF)	100.000,00 €	
Umgestaltung Knotenp. Münstereifeler Str./Billiger	20.000,00 €	493.000,00 €
Straßenherstellung Heinrich-Ruster-Straße	122.000,00 €	1.412.000,00 €

- Investitionen im Bereich öffentliches Grün (ohne Grunderwerb) 1.313.852 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Neugestaltung Klostergarten (KuF 3.4)	805.000,00 €	
Erweit. Nutzungskonz. Erftauen	127.000,00 €	
Neuanl. Grünanl. G.-Disse-Str.	225.000,00 €	50.000,00 €

- Investitionen in den Schulen 3.363.130 €
davon:

Bezeichnung	Haushaltsansatz	VE
Grundschulen	1.500.200,00 €	
Realschulen	284.260,00 €	
Gymnasien	954.170,00 €	
Gesamtschulen	561.110,00 €	

Bei den Investitionen in den Schulen handelt es sich ganz überwiegend um Beschaffungen im EDV-Bereich sowohl aus den Förderprogrammen „Gute Schule 2020“ sowie „Digitalpakt Schule“ als auch aus städtischen Eigenmitteln.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich zusammen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie sonstigen Investitionseinzahlungen.

Den Schuldendienst sowie die Abschreibungen aus den geplanten Investitionen kann die Stadt ausweislich der vorgelegten Finanzplanung abdecken, ohne den Haushaltsausgleich zu gefährden.

§ 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 KomHVO soll der Vorbericht Aussagen enthalten, wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe zur Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inclusive eines darzustellenden Abbau-pfads.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Aufwandsposition Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen verwiesen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 6 KomHVO soll der Vorbericht, wenn ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, Aussagen enthalten, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken.

Da kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist, entfallen diesbezügliche Ausführungen.

§ 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO

Gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 KomHVO soll der Vorbericht darstellen, welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustab-

deckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus

- a) den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
- b) den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
- c) den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.

Die finanzielle Ausstattung der Stadt Euskirchen ist aufgrund der bestehenden Ausgleichsrücklage und der Nichtinanspruchnahme der Kassenkreditlinie weiterhin als sehr gut zu bezeichnen. Die Entwicklung der Kreisumlage belastet nach wie vor den Haushalt deutlich, hierzu wird aber auf die separaten Ausführungen bei den Aufwendungen verwiesen.

Nach den rechtlichen Vorschriften trägt der städtische Haushalt nur den pflichtigen Anteil an der Straßenentwässerung, der im Produkt 290 nachgewiesen ist. Im Bereich der Friedhofsgebühren hat der Rat angesichts der ökologischen Auswirkungen der Friedhöfe den Grünflächenanteil des Haushaltes erhöht.

Für Bürgschaften bestehen grundsätzlich die Risiken des Ausfalls. Zu den Auswirkungen der Trägerschaft für die LEP-AöR wird auf die bereits oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die AöR ist derzeit auch die einzige Beteiligung, für die eine Verlustabdeckung erforderlich ist.

3. Sonstiges

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Der MIK-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ hält die Kommunen an, im Vorbericht zum Haushaltsplan auch darzustellen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Auch wenn diese selbstverständlich bereits aus dem vorliegenden Haushalt ablesbar sind, sollen sie an dieser Stelle nochmals zusammengefasst dargestellt werden (Planwerte!):

- Belastungen aus Leibrentenverträgen bestehen nicht mehr.
- Belastungen aus dem Vertrag zur Errichtung eines Sport- und Gesundheitsbades

Aus dem vorgenannten Vertrag ergeben sich zunächst die folgenden Mietzahlungen aus dem städtischen Haushalt.

Produkt / Sachkonto	2020	2021	2022	2023	2024
03 211 110 5422-320	258.400 €	262.300 €	266.200 €	270.200 €	274.300 €
03 215 120 5422-320	38.300 €	38.900 €	39.400 €	40.000 €	41.000 €
03 217 125 5422-320	162.700 €	165.200 €	167.700 €	170.200 €	172.700 €
03 218 430 5422-320	86.150 €	87.500 €	88.800 €	90.100 €	91.500 €
Summe	545.550 €	553.900 €	562.100 €	570.500 €	579.500 €

Weitere Mietanteile aus dem Vertrag sind im Wirtschaftsplan des Stadtbetriebes Freizeit und Sport veranschlagt.

Aus dem Vorfinanzierungsteil dieses Vertrages gibt es zudem eine Verpflichtung zur Zahlung von 150.000 €. Diese ist im Produkt 12 541 290 für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagt.

- Belastung aus dem Vorfinanzierungsvertrag zur Erschließung des BP-Gebietes 23 in Stotzheim

Die Erschließung des vorgenannten Gebietes erfolgt durch einen privaten Träger. Hinsichtlich der Kanalverlegung ist vertraglich eine Vorfinanzierung vereinbart worden. Die Abrechnung der Vorfinanzierung ist im Haushalt 2022 mit 615.000 € veranschlagt.

Haushaltsausgleich und Haushaltskonsolidierung

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist dann erreicht, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Diesen originären NKF-Haushaltsausgleich erreicht die Stadt Euskirchen mit dem vorliegenden Haushalt 2021 zwar nicht, die vg. Verpflichtung gilt jedoch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Da dies der Fall ist (s. hierzu im Folgenden Ausgleichsrücklage), ist der städtische Haushalt somit lediglich anzeigepflichtig entsprechend § 80 Absatz 5 Satz 1 GO NRW.

Auch die Finanzplanungsjahre 2022 – 2024 erreichen keinen originären Haushaltsausgleich.

Ausgleichsrücklage

Die voraussichtliche Entwicklung der städtischen Ausgleichsrücklage ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Ausgleichsrücklage der Stadt Euskirchen		
	Ausgleichsrücklage per 01.01.2020 nach Einbuchung des Jahreüberschusses 2019	€ 70.178.521,95
abz.	nullgestellter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2020 (s. Anmerkung*)	€ 0,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2020	€ 70.178.521,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2021	€ 27.713.088,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2021	€ 42.465.433,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2022	€ 5.885.734,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2022	€ 36.579.699,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2023	€ 4.103.634,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2023	€ 32.476.065,95
abz.	geplanter Jahresfehlbetrag des Planungsjahres 2024	€ 1.425.705,00
	Ausgleichsrücklage des Planungsjahres 2024	€ 31.050.360,95
* Aufgrund von Gewerbesteuererträgen von über 61,2 Mio. € (Ansatz: 28,5 Mio. €) wird das Haushaltsjahr 2020 definitiv nicht mit einem Fehlbetrag (ausgewiesener Fehlbedarf: 10.897.644 €) abschließen, sondern einen deutlichen Überschuß ausweisen. Daher wurde das Jahr in der vorliegenden Übersicht zunächst nullgestellt.		

Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wiederhergestellt ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Mit dem vorliegenden Haushalt entsteht für die Stadt nicht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK. Dies begründet sich wie folgt:

Wie auf der vorherigen Seite dargestellt, werden die Planergebnisse der Jahre 2020 – 2024 planmäßig sämtlich gegen die Ausgleichsrücklage verbucht. Da in diesen Jahren auch keine Erträge bzw. Aufwendungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO geplant waren bzw. sind, wird die Allgemeine Rücklage über den gesamten genannten Zeitraum (2020 - 2024) planmäßig ihren in der Übersicht über die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals ausgewiesenen Bestand von 171.374.682,33 € beibehalten. Damit ist keiner der Tatbestände erfüllt, an den das Gesetz eine HSK-Pflicht knüpft.

4. Fazit und Ausblick

Betrachtet man die Haushaltsentwicklung der letzten Jahre, so erinnert diese – im Wesentlichen bedingt durch die erwähnten Sondereffekte bei der Gewerbesteuer bzw. deren zeitlich verzögerte Folgewirkungen in den Finanzausgleichen, bei der Kreisumlage sowie der Einheitslastenabrechnung – an eine Berg- und Talfahrt. Der erneute Einmaleffekt bei der Gewerbesteuer in 2020 bringt Verwerfungen insbesondere im Finanzausgleich und bei der Kreisumlage 2021 mit sich. Während sich die städtische Haushaltswirtschaft bis zum Haushaltsjahr 2020 insgesamt stabilisiert hat, zeigt der nunmehr vorliegende Entwurf, dass sich die Folgejahre nicht mehr in diese Kette einreihen werden. Vielmehr zeigt sich, dass die Lockerungen und neuen Aufwendungen der letzten Jahre verbunden mit der schlechteren Wirtschaftslage den städtischen Haushalt eher wieder in eine Schiefelage bringen. Hier gilt es frühzeitig konsequent gegenzusteuern.

Die trotz der eingetretenen Beruhigung im Flüchtlingsbereich immer noch knapp unter 50 % liegende Transferaufwandsquote belegt deutlich, wie „fremdbestimmt“ weiterhin ein ganz wesentlicher Teil der städtischen Aufwendungen ist, so dass die Stadt es nur noch bedingt in der Hand hat, ob sie einen ausgeglichenen Haushalt darstellen kann oder nicht.

Gegenüber den Vorjahren hat sich die Entwicklung im Flüchtlingsbereich derzeit zwar beruhigt, die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist jedoch in keiner Weise verlässlich abzusehen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage stellt sich trotz Finanzplanung auch beim Kreis Euskirchen von Jahr zu Jahr immer wieder anders dar und bleibt daher abzuwarten.

Ob die dargestellte Entwicklung dann auch tatsächlich so eintritt, wird wesentlich davon abhängen, wie sich die zukünftige konjunkturelle Entwicklung darstellt sowie davon, ob sich weitere wesentliche fremdbestimmte Belastungen für den städtischen Haushalt ergeben und wie sich die bestehenden weiterentwickeln.

Daher ist es dringend erforderlich, dass auch andere Körperschaften zu einem dauerhaften kommunalen Haushaltsausgleich ihren Teil beitragen und ihre Probleme nicht auf dem Rücken der Kommunen abladen. Solange

- der Bund sich nicht im erforderlichen Maße an der Finanzierung der Soziallasten beteiligt;

- das Land weiterhin Zuständigkeiten in den kommunalen Bereich delegiert, ohne für einen wirklich entsprechenden finanziellen Ausgleich zu sorgen oder einen finanziellen Ausgleich erst gar nicht vornimmt;
- im Finanzausgleich mit den Kommunen die dringend gebotene Wiederanhebung des Verbundsatzes nicht erfolgt;
- die Belastung durch die Kreisumlage weiterhin in der heutigen Höhe bestehen bleibt oder gar noch steigt

werden die städtischen Bemühungen alleine einen Haushaltsausgleich schwierig machen.

2021							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	PSK	PSK-Name	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2021	Ansatz Haushaltplan 2021	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	29.583.000	24.500.000	5.083.000	3.083.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der ESt.	29.310.000	26.970.000	2.340.000	2.340.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	6.570.000	6.380.000	190.000	190.000
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	12 541 290	4321-074	Sondernutzungsgebühren	130.000	115.000	15.000	15.000
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	02 122 085	4311-072	Verwaltungsgebühren				
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	12 546 305	4321-032	Ordnungsamt	45.000	35.000	10.000	10.000
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	12 546 305	4321-052	Parkentgelte steuerfrei	665.000	550.000	115.000	115.000
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	03 211 110	4321-019	Parkentgelte steuerpflichtig	180.000	120.000	60.000	60.000
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	03 211 110	4321-022	Elternbeiträge OGS	nicht aus-	450.150		280.000
Summe			Mittagessen OGS	sagefähig	458.600		170.000
							6.263.000
Mehraufwand							
Transferaufwendungen	04 281 170	5318-000	Zuschüsse an übrige Bereiche	5.350	55.350	50.000	50.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistun	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	50.000	50.000	50.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistun	01 111 000	5281-000	Sonstige Sachleistungen	2.000	4.000	2.000	2.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 000	5422-140	Mieten an StB Kul	0	16.000	16.000	16.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	450.000	100.000	100.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-004	Sonstige Wertberichtigungen von Forderungen	0	25.000	25.000	25.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-005	EWB von Forderungen wg. Erlass	0	5.000	8.000	3.000
Sonstige Aufwendungen	verschiedene	5422-200	Miet-NK ZIM			300.000	300.000
Transferaufwendungen	03 211 110	5318-006	Zuschuss Mittagessen OGS	nicht aus-	493.600		135.000
Transferaufwendungen	03 211 110	5318-008	Trägerzusch. Sonst. Betre. Ang. OG	sagefähig	85.680		10.680
Summe							691.680
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.180.000	1.806.000	374.000	274.000
Transferaufwendungen	05 351 180	5318-016/12	Eu-Pass	15.000	10.780	-4.220	4.220
Summe							278.220
corona-bedingte Isolation							6.676.460

2022							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	PSK	PSK-Name	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2021	Ansatz Haushaltsplan 2021	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	30.411.000	25.504.000	4.907.000	2.907.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der Est.	30.890.000	27.910.000	2.980.000	2.980.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	5.730.000	5.660.000	70.000	70.000
Summe							5.957.000
Mehraufwand							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	10.000	10.000	10.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	420.000	70.000	70.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-004	Sonstige Wertberichtigungen von Forderungen	0	25.000	25.000	25.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-005	EWB von Forderungen wg. Erläss	0	5.000	7.000	2.000
Summe							107.000
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.241.000	1.880.000	361.000	261.000
corona-bedingte Isolation							5.803.000

2024							
1	2	3	4	5	6	7	8
Position Ergebnisplan	Produkt	PSK	PSK-Name	Ansatz Haushaltsplan 2020 für 2021	Ansatz Haushaltplan 2021	Differenz	corona-bedingter Anteil
Mindererträge							
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4013-002	Gewerbesteuer	32.000.000	28.196.000	3.804.000	1.804.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4021-000	Gemeindeanteil an der ESt.	34.000.000	31.450.000	2.550.000	2.550.000
Steuern und ähnliche Abgaben	16 611 380	4022-000	Gemeindeanteile an der Ust.	5.940.000	5.920.000	20.000	20.000
Summe							4.374.000
Mehraufwand							
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung	01 111 020	5281-000	Sonstige Sachleistungen	0	10.000	10.000	10.000
Sonstige Aufwendungen	01 111 040	5473-001	EWB von Forderungen wg. Niederschlagungen	350.000	360.000	10.000	10.000
Summe							20.000
Minderaufwand							
Transferaufwendungen	16 611 380	5341-000	GewStUml	2.362.000	2.078.000	284.000	184.000
corona-bedingte Isolation							4.210.000